



Satzung  
des

**Verein der Freunde  
und Förderer der  
Grundschule Lette**

## §1 Name und Sitz des Vereins

„ „ Der Förderverein führt den Namen:

### ***Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Lette e.V.***

„ „ Sitz des Vereins ist 59302 Oelde-Lette.  
„ „ Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Ansprüche, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, ist der Sitz des Vereins.

## §2 Zweck des Vereins

„ „ Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
„ „ Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
„ „ Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Von-Ketteler-Schule (Grundschulverbund) Grundschule der Stadt Oelde **Teilstandort Lette** zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke.

Diesem Zweck soll in erster Linie dienen:

- a) die Unterstützung bei der Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, speziell der multimedialen Ausstattung, aber auch von Musikinstrumenten und Bibliotheksausstattungen, soweit der Träger zu seiner Anschaffung nicht verpflichtet ist.
- b) die Finanzierung ggf. Einstellung von Hilfskräften, die in Abstimmung mit der Schulleitung die pädagogischen und fachlichen Anliegen der Schule unterstützen, wie z.B. Schülerbetreuungspersonal.
- c) die Unterstützung von kulturellen und anderen außerfachlichen Veranstaltungen der Schule, wie z.B. Schulfesten, Sportfesten, Theater- und Musikaufführungen, Tagen der offenen Tür, Schul- und Klassenfahrten.
- d) die Förderung gesunder Ernährung und Lernbedingungen der Schülerinnen und Schüler, die Kooperation mit Sportvereinen.
- e) die Unterstützung von bedürftigen Schülerinnen und Schülern, nach Vorlage des Familienpasses, der von der Stadt Oelde ausgestellt wurde.
- f) die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Schulen, mit der Wirtschaft, mit Kirchen, mit kulturellen Einrichtungen.
- g) die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der Schule, u.a. Aufbau und Pflege eines Schul-Internetportals.
- h) die Unterstützung, die Einwerbung von Drittmitteln und die Trägerschaft von Schulprojekten.

### **§3 Geschäftsjahr**

- „ „ Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

### **§4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der bereit ist, die Zwecke des Vereins zu fördern. Die Mitgliedschaft wird durch Einreichung einer Beitrittserklärung an den Vorstand erworben.

### **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- „ „ Die Mitgliedschaft erlischt:
  - zum 31.12. eines Jahres durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand;
  - wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung mehr als 3 Monate im Rückstand ist und trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung ein weiteres Vierteljahr im Rückstand bleibt;
  - durch Tod;
  - durch Ausschluss aus dem Verein, der aus wichtigem Grund von der Mitgliederversammlung beschlossen werden kann. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins bewusst und beharrlich zuwiderhandelt und die Interessen des Vereins schädigt.

### **§6 Anspruch auf das Vereinsvermögen**

- „ „ Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **§7 Beiträge**

- „ „ Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu entrichten, deren Höhe von ihnen selbst zu bestimmen ist.
- „ „ Der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- „ „ Der Ehepartner eines Mitglieds kann kostenfrei die Mitgliedschaft erwerben.
- „ „ Der Jahresbeitrag ist durch Lastschrift oder durch Überweisung zu entrichten.
- „ „ Zusätzliche Spenden sind erwünscht.

## §8 Organe des Vereins

- ▫ Organe des Vereins sind:
  - der Vorstand
  - die Mitgliederversammlung

## §9 Der Vorstand

- ▫ Der Vorstand besteht aus:
  - dem Vorsitzenden,
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem Kassierer,
  - dem Schriftführer,
  - einem Beisitzer, der aus der Schulpflegschaft benannt wird, einer Lehrperson, die vom Lehrerkollegium der Von-Ketteler-Schule benannt wird.
- ▫ Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für drei Jahre. Die Vorstandsmitglieder zu 1 bis 4 werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- ▫ Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten jeweils allein den Vorstand und den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- ▫ Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach dessen Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- ▫ Das Amt der Vorstandsmitglieder ist ein Ehrenamt.

## §10 Mitgliederversammlung

- ▫ Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- ▫ Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
  - aufgrund eines Vorstandsbeschlusses
  - wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
- ▫ Mitgliederversammlungen werden von dem Vorsitzenden unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung und der Tagesordnung durch Bekanntmachung mit einer Frist von mindestens 1 Woche einberufen.
- ▫ Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, führt den Vorsitz der Mitgliederversammlung.
- ▫ Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.  
Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.
- ▫ Dreiviertel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich:
  - bei Satzungsänderung,

- bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- „ „ Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- „ „ Der Mitgliederversammlung obliegt:
  - die Entgegennahme des Jahres- und Prüfungsberichtes
  - die Entlastung des Vorstandes
  - die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
  - die Wahl von 2 Kassenprüfern für je 1 Jahr, die Wiederwahl eines Kassenprüfers kann nicht in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren erfolgen.

## **§11 Verwendung des Vereinsvermögens**

- „ „ Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- „ „ Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- „ „ Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§12 Kreditaufnahme**

- „ „ Die Aufnahme von Krediten ist unzulässig.

## **§13 Bekanntmachungen**

- „ „ Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch Rundschreiben oder in anderer, geeigneter, vom Vorsitzenden zu bestimmender Form.

## **§14 Vorschriften des BGB**

- „ „ Soweit die Satzung nichts Abweichendes bestimmt, gelten für den Verein die Vorschriften des BGB.

## **§15 Protokoll**

- „ „ Über das Ergebnis der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom 1. Vorsitzenden, in seiner Verhinderung vom stellvertretenden

Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§16 Auflösung des Vereins**

- „ „ Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins
  - a) an die Von-Ketteler-Schule (Grundschulverbund) Grundschule der Stadt Oelde **Teilstandort Lette**, Kolpingstraße 7, 59302 Oelde
  - b) ersatzweise an den Hauptstandort der Von-Ketteler-Schule (Grundschulverbund) Grundschule der Stadt Oelde, Von-Ketteler-Straße 6, 59302 Oelde
  - c) äußerst ersatzweise an die Stadt Oelde, Ratsstiege 1, 59302 Oeldedie es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§17 Inkrafttreten**

- „ „ Die vorstehende Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Satzung vom 14. Januar 1991, zuletzt geänderte Fassung mit Beschluss vom 30.09.2020